

Werk tätigen in den Betrieben zuständigen Ärzte zur Feststellung der Berufstauglichkeit entsprechend den Rechtsvorschriften zu untersuchen.

(2) Schulabgänger, die Ausbildungsberufe erlernen wollen, die besondere Anforderungen an die gesundheitlichen Voraussetzungen stellen, sind bereits vor der Bewerbung auf Berufstauglichkeit zu untersuchen. Diese Ausbildungsberufe sind in den Lehrstellenverzeichnissen besonders gekennzeichnet. Die Schulabgänger sind durch die Oberschule über die Durchführung der Untersuchungen zu informieren. Mit den Tauglichkeitsuntersuchungen für diese Berufe ist 4 Monate vor Ausgabe der Bewerbungskarten an die Schulabgänger zu beginnen.

(3) Schulabgänger, deren gesundheitliche Voraussetzungen die Realisierung ihres Berufswunsches einschränken können, sind im Ergebnis individueller Berufsberatung gemäß § 5 Abs. 3 auf Empfehlung des Jugendarztes oder der Rehabilitationskommission vor der Bewerbung auf Berufstauglichkeit zu untersuchen.

(4) Die Berufstauglichkeit ist durch den für den Gesundheitsschutz der Werk tätigen des Betriebes verantwortlichen Arzt auf einem Vordruck „Ärztliche Hinweise zur Berufswahl“ zu bestätigen. Der Nachweis der Berufstauglichkeit gilt für den Abschluß eines Lehrvertrages in dem entsprechenden Ausbildungsberuf in allen Betrieben, in denen die Ausbildung und der Einsatz in diesem Beruf gleiche oder ähnliche gesundheitliche Voraussetzungen erfordern. Einschränkungen oder Erweiterungen des Gültigkeitsbereichs sind mit der Bestätigung der Berufstauglichkeit gesondert auszuweisen. Aus der Bestätigung der Berufstauglichkeit kann kein Rechtsanspruch auf eine Lehrstelle in diesem Beruf abgeleitet werden.

(5) Für Schulabgänger, deren Berufstauglichkeit bis zu 4 Monate vor ihrer Bewerbung für diesen Beruf bestätigt wurde, gilt das Ergebnis der Berufstauglichkeitsuntersuchung als Einstellungsuntersuchung. Die Feststellung der Berufstauglichkeit für physisch oder psychisch geschädigte Schulabgänger gilt unabhängig von diesem Zeitraum als Einstellungsuntersuchung, wenn sie durch den für den Gesundheitsschutz der Werk tätigen des Betriebes verantwortlichen Arzt vorgenommen wurde.

## II.

### Bewerbung um eine Lehrstelle

#### § 7

#### Übergabe von Bewerbungskarten

(1) Für die Bewerbung um eine Lehrstelle erhalten alle Schulabgänger von der Oberschule eine Bewerbungskarte. Die Vorlage der Bewerbungskarte, auf der von der Oberschule der voraussichtliche Abgang des Schülers von der Oberschule bestätigt wurde, ist eine Voraussetzung für die Bewerbung des Schulabgängers um eine Lehrstelle. Die Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung übergibt dazu den Oberschulen auf der Grundlage der ermittelten Anzahl an Schulabgängern die erforderlichen Bewerbungskarten.

(2) Die Direktoren der Oberschulen veranlassen die Aushändigung der Bewerbungskarten an die Schulabgänger und die Erläuterung des Bewerbungsablaufes zu folgenden Terminen:

- am ersten Schultag im Monat September an die Schüler der 10. Klassen, die von der Aufnahmekommission des Kreises bzw. Stadtbezirkes für eine Berufsausbildung mit Abitur bestätigt wurden<sup>1</sup>;
- am ersten Schultag im Monat Oktober des letzten Schuljahres an die Schulabgänger aus Sonderschulen;
- am letzten Schultag vor den Herbstferien an die Schüler der 10. Klassen, einschließlich der Abgänger aus den Vorbereitungsklassen, die eine Berufsausbildung aufnehmen;

<sup>1</sup> Für die Bestätigung von Schulabgängern für den Besuch von Abiturklassen in den Einrichtungen der Berufsbildung gelten gesonderte Regelungen.

- am letzten Schultag vor den Winterferien im letzten Schuljahr an die Schulabgänger, die ohne Abschluß der 10. Klasse aus der Oberschule entlassen werden.

## § 8

### Bewerbung

(1) Alle Schulabgänger haben das Recht, sich in jedem Betrieb, der zur Aufnahme von Schulabgängern in eine Berufsausbildung berechtigt ist, um eine Lehrstelle zu bewerben. Die Bewerbungsunterlagen können persönlich oder auf dem Postweg von den im § 7 Abs. 2 genannten Terminen an eingereicht werden.

(2) Zu den Bewerbungsunterlagen gehören:

- die Bewerbungskarte,
- ein Bewerbungsschreiben, aus dem der Berufswunsch und die Motive der Berufswahl ersichtlich sind,
- ein handgeschriebener Lebenslauf,
- eine beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses mit einer Beurteilung,
- die „Ärztlichen Hinweise zur Berufswahl“,
- 3 Paßbilder.

(3) Für Ausbildungsberufe, die besondere Tauglichkeitsbedingungen voraussetzen und für die deshalb eine längere Dauer zur Bearbeitung der Bewerbungen erforderlich ist, können die Bewerbungsunterlagen ohne Bewerbungskarte vor den im § 7 Abs. 2 genannten Terminen an den Betrieb eingereicht werden. Die Bewerbungskarte ist nach der Entscheidung des Betriebes über die Aufnahme nachzureichen. Die Berufe und die betreffenden Betriebe sowie die konkreten Bewerbungstermine werden durch das Staatssekretariat für Berufsbildung festgelegt. Sie werden in den Lehrstellenverzeichnissen gesondert ausgewiesen.

(4) Der Leiter des Betriebes gewährleistet, daß keine Entscheidung über die Aufnahme oder die Ablehnung von Schulabgängern, die sich ohne Vorlage der Bewerbungskarte um eine Lehrstelle bewerben, getroffen wird. Ausgenommen hiervon sind Bewerbungen für Berufe der im Abs. 3 genannten Betriebe. Schulabgänger, die sich vor Ausgabe der Bewerbungskarten über Ausbildungsmöglichkeiten im Betrieb informieren oder Bewerbungsunterlagen einreichen, sind davon in Kenntnis zu setzen, daß Bewerbungen erst zu den festgelegten Bewerbungsterminen und entsprechend den Festlegungen dieser Anordnung entgegengenommen werden.

## III.

### Aufnahme von Schulabgängern in eine Berufsausbildung

#### § 9

#### Grundlagen

(1) Zur Aufnahme von Schulabgängern in eine Berufsausbildung berechtigt sind alle Betriebe, die von dem für sie zuständigen Rat des Kreises eine entsprechende Bilanzentscheidung erhalten haben oder von ihrem Fachorgan auf der Grundlage der Bilanzentscheidung des Rates des Kreises mit der Einstellung beauftragt wurden.

(2) Die Aufnahme erfolgt auf der Grundlage

- der Bilanzentscheidung des Rates des Kreises zum Plan der Aufnahme von Schulabgängern in eine Berufsausbildung in seiner Gliederung nach Berufen,
- der Systematik der Ausbildungsberufe und
- der Rechtsvorschriften zur Bewerbung um eine Lehrstelle sowie über die Begründung von Lehrverhältnissen.

(3) Die Aufnahme von Schulabgängern über den mit der Bilanzentscheidung bestätigten Plan der Aufnahme von Schulabgängern in eine Berufsausbildung hinaus ist unzulässig. Genehmigungen bzw. Auflagen für die zusätzliche Aufnahme können vom Vorsitzenden der Kreisplankommission